

für die Frage der Verpflichtungsfähigkeit der Beklagten als maßgebend ansah. Es ist daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Aktenvervollständigung im Sinne des klägerischen Beweisanspruches und zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückzuweisen, wobei es ihr selbstverständlich freisteht, in erster Linie darüber zu entscheiden, ob überhaupt ein Kaufgeschäft tatsächlich zwischen den Parteien abgeschlossen worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 30. Januar 1894 ist aufgehoben und es wird die Sache an die kantonale Instanz zurückgewiesen zur Beweisabnahme darüber, ob die Beklagte nach ihrem Heimatrechte das streitige Rechtsgeschäft in für sie verbindlicher Weise habe abschließen können, und zu neuer Entscheidung auf Grund dieser Aktenvervollständigung.

VIII. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

104. Urteil vom 26. September 1894 in Sachen
Muggler gegen Hartmann & Cie.

A. Durch Urteil vom 26. Juni 1894 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Kläger die Berufung an das Bundesgericht, indem er folgende Anträge stellte:

1. Es sei ihm das Armenrecht zu gewähren.

2. Es sei das vorgenannte Urteil aufzuheben, die Klage grundsätzlich gutzuheißen und die Beklagte zu verpflichten, ihm als Entschädigung für Minderung der Erwerbsfähigkeit vom 3. Juni 1893 bis 1. Juli 1894 Fr. 700 zu bezahlen.

3. Es sei ihm für den Fall, daß seine Erwerbsfähigkeit entgegen den Erwartungen des medizinischen Experten bis 1. Juli 1894 nicht vollständig hergestellt sein würde, der Rektifikationsvorbehalt zuzusprechen.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Albert Muggler, geb. 1844, war seit 18. Oktober 1892 als Tagelöhner bei der Beklagten angestellt und erhielt daselbst einen Tagelohn von 3 Fr. 80 Cts. Am 23. November 1892, nachmittags, sollte er zugleich mit andern Arbeitern Holzscheite von einem Handwagen abladen und aufschichten. Obwohl er nun von seinen Mitarbeitern Feusi und Lang kurz vorher gewarnt worden war, er solle behufs Vornahme obiger Arbeit nicht auf den vollen Wagen steigen, so versuchte Muggler dies doch und zwar in der Weise, daß er zunächst mit dem rechten Fuße auf die Deichsel, mit dem linken auf den mit nassem Holze geladenen Wagen zu stehen kam. Dabei rutschte er aus, fiel rückwärts zu Boden und erlitt einen Unterschenkelbruch, wegen dessen er vom Unfallstage an bis zum 30. März 1893 im Spital verpflegt werden mußte. Während dieser Zeit zahlte ihm die heutige Beklagte die Arztrechnungen und Spitalkosten, sowie auch, und zwar bis 9. Juni 1893 den vollen Arbeitslohn, zusammen 638 Fr. 40 Cts. Muggler erhob darauf Klage aus Haftpflicht, indem er vor erster und zweiter Instanz eine Entschädigung von 2600 Fr. forderte.

Die zweite Instanz erließ sodann das oben widergegebene Urteil, gegen welches Kläger rekurierte, und zwar wesentlich mit folgender Begründung: Durch die von der zweiten Instanz vorgenommene Zeugeneinvernahme sei festgestellt worden, daß dem Kläger nie verboten worden war, auf den Wagen zu steigen, und gegenteils beim Errichten einer „Beige“ derjenige, welcher die Holzscheite hinaufbot, übungsgemäß auf den Wagen stieg. Auch ein Verbot, auf den vollen Wagen zu steigen, habe nicht konstatiert werden können; die Zeugen Blum und Wacker hätten deponiert, daß sie oft auf den vollen Wagen gestiegen seien. Ferner sei festgestellt, daß derjenige, welcher die „Spalten“ hinaufbot, auf den Wagen stieg, sobald dies nach den Umständen zweck-

mäßig erschien; die Beige bezw. das Gerüst, welches behufs Errichtung derselben erstellt wurde, hätten manchmal eine Höhe erreicht, daß man auf den Wagen stehen mußte. Man sei daher auch auf volle Wagen gestiegen, selbst wenn das Holz naß war. Muggler habe daher weder einem Verbote noch jedem Gebrauch entgegen gehandelt. Zwar sei er insofern nicht ganz geschickt vorgegangen, als er, statt wie die anderen, von der Mitte der Längsseite aus, von der Deichsel aus hinaufsteigen wollte. Letzteres sei aber nun einmal, speziell bei Brückenwagen, das allgemein Übliche, und die andere Art eine Kunstfertigkeit, die eben dem Muggler nicht bekannt gewesen sei. Auch seine Mitarbeiter, die ihn am kritischen Tag gewarnt haben wollten, hätten ihn nicht speziell auf die Gefährlichkeit des Hinaufsteigens von der Deichsel aus aufmerksam gemacht. Auch sonst schein eine eigentliche Warnung nicht erwiesen. Für Muggler, der klein und fettleibig sei, wäre es eine beträchtliche Erleichterung gewesen, wenn er die schwereren Spalten, statt vom Boden aus, vom Wagen hätte hinaufreichen können. Ein Verschulden Mugglers sei nicht anzunehmen. Wenn aber ein solches vorliege, so sei es nicht direkt kausal, indem der Beinbruch vielmehr auf das Ausgleiten zurückzuführen sei und letzteres auch dann möglich gewesen wäre, wenn Muggler an der Längsseite auf den Wagen gestiegen wäre. Eventuell sei ein Mitverschulden der Beklagten anzunehmen, da selbe unterlassen haben, den Kläger darüber zu instruieren, daß das Besteigen der Wagen von der Längsseite aus weniger gefährlich sei. Bezüglich des Quantitativen der Entschädigung sei zu beachten, daß Muggler vom 3. Juni bis 29. Dezember 1893 vollständig und von da an bis 1. Juli 1894 zu $\frac{1}{3}$ arbeitsunfähig gewesen sei. Der Lohnausfall bis 1. Januar 1894 (170 Tage à 3 Fr. 80 Cts.) betrage daher 630 Fr. und von da an mindestens 190 Fr., zusammen 820 Fr., von denen mit Rücksicht auf den Zufall 120 Fr. in Abzug gebracht würden.

Die Beklagte führt im wesentlichen aus: Es sei zum Hinaufreichen der Spalten nicht nötig gewesen, auf den Wagen zu steigen; ebensowenig sei dies üblich gewesen. Es sei dies ferner, so lange der Wagen voll sei, offensichtlich gefährlich. Zudem falle in Betracht, daß das Holz an jenem Tage naß und die Gefahr des

Ausgleitens eine größere war, und man den Kläger wiederholt davor gewarnt hatte, auf den geladenen Wagen zu steigen. Die Vorinstanz habe daher mit Recht grobe Fahrlässigkeit des Klägers angenommen, der Kausalzusammenhang zwischen demselben und dem Unfall stehe aber fest. Ein Entschädigungsanspruch sei daher nicht begründet. Eventuell wäre der Entschädigungsbetrag um die Hälfte zu reduzieren und die freiwillig geleistete Zahlung von 638 Fr. 40 Cts. davon in Abzug zu bringen u. s. w.

2. Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der am 23. November 1892, nachmittags, im beklagteschen Geschäft abzuladende, hier in Frage stehende Wagen mit Holz voll geladen und letzteres naß war. Diese Feststellungen sind vom Rekurrenten in keiner Weise angefochten worden; dieselben sind übrigens durchaus aktenmäßig und daher hierorts maßgebend. Die Vorinstanz zieht nun daraus den Schluß, daß unter den genannten Umständen das Besteigen des betreffenden Wagens von vorn, von der Deichsel aus mit der Gefahr des Ausgleitens verbunden war. Auch diese Annahme hat der Rekurrent nicht bestritten, so daß dieselbe als anerkannt zu gelten hat; sie entspricht übrigens vollständig den im obergerichtlichen Urteil reproduzierten und demselben offenbar zu Grunde gelegten Zeugenaußsagen, speziell denjenigen des Zeugen Lindenmann, wonach man beim Versuch, auf den vollen Wagen zu steigen hinabfallen muß. Im Fernern nimmt die Appellationskammer im rekurrirten Urteil an, daß diese Gefahr des Ausgleitens einem jeden, auch dem Kläger, erkennbar sein mußte. Auch dieser Punkt ist zum mindesten nicht ausdrücklich bestritten worden; sei dem jedoch wie ihm wolle, so ist jedenfalls tatsächlich festgestellt, daß Muggler am gleichen Tage von zwei Mitarbeitern ausdrücklich gewarnt wurde, er solle nicht auf den vollen Wagen stehen. Wenn er daher die erwähnte Gefahr nicht von selber zu erkennen im Stande war, so mußte ihm dieselbe doch jedenfalls auf Grund der erhaltenen Warnungen klar werden. Ferner aber lag auch insofern kein Grund für ihn vor, überhaupt und noch dazu von der Deichsel aus auf den vollen Wagen zu steigen, als dies gemäß vorinstanzlicher Feststellung weder üblich noch nötig war, und die Arbeit des Abladens und Beigens auch vom Boden aus besorgt werden konnte. Darin nun,

daß er der erkannten oder doch sehr gut erkennbaren Gefahr zum Trotz den mit nassem Holz voll geladenen Wagen von vorn aus besteigen wollte, liegt jedenfalls ein Verschulden des Muggler; dasselbe ist aber im Fernern, wie mit Unrecht bestritten wurde, die Ursache des Unfalls. Nun hat Rekurrent zwar eventuell ein Mitverschulden der beklaglichen Firma daraus ableiten wollen, daß ihm von derselben nicht verboten worden sei, in der erwähnten Weise die Holzwagen zu besteigen. Tatsächlich scheint nun zwar richtig zu sein, daß Rekurrent, wie die Vorinstanz ausführt, zum mindesten von einem solchen Verbote keine Kenntnis hatte. Dagegen bemerkt die gleiche Instanz mit Recht, daß vom Arbeitgeber nicht verlangt werden könne, daß er den Arbeiter auf derartige offenbare, ohne weiteres kenntliche Gefahren auch noch ausdrücklich aufmerksam mache und ihm darüber spezielle Anweisung erteile. Es ist daher auch die Mitschuld der beklagten Firma zu verneinen, und fällt somit deren Haftpflicht auf Grund des Selbstverschuldens des Klägers dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26. Juni 1894 sein Bewenden.

IX. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

105. Arrêt du 13 Juillet 1894 dans la cause Giraud & C^{ie} contre d'Espine, Achard & C^{ie}.

D'Espine, Achard & C^{ie}, ingénieurs-constructeurs à Paris, avaient pris deux brevets d'invention, l'un pour la France, l'autre pour la Suisse, en vue de s'assurer la propriété exclusive d'un nouveau type de machine à scier les pierres, qu'ils prétendaient avoir réussi à créer.

Le premier brevet leur fut délivré le 18 Novembre 1890

sous N° 209 598, et le second le 5 décembre de la même année sous N° 3088. L'exposé d'invention qui accompagnait la demande pour obtenir le brevet en Suisse contient une description détaillée de la nouvelle machine, de son mode de fonctionnement et les avantages qu'elle présentait sur les systèmes précédemment en usage pour le sciage des pierres. L'exposé fait spécialement ressortir qu'un des points essentiels de l'invention était l'emploi de lames diamantées de grand diamètre, ce qu'on n'avait jamais pu obtenir précédemment, par la raison qu'on se servait de lames d'une seule pièce et qu'il était presque impossible dans le commerce de trouver des lames dépassant le diamètre de 2^m20 à 2^m50. Pour parer à cet inconvénient, les inventeurs avaient été conduits à composer les lames de plusieurs pièces rivées ou soudées ensemble, ce qui permettait d'obtenir des scies de diamètre beaucoup plus considérable. Tout en faisant ressortir d'une manière spéciale ce point essentiel de leur invention, d'Espine, Achard & C^{ie} déclaraient expressément qu'ils ne se bornaient pas à revendiquer la propriété exclusive des scies diamantées de grand diamètre, mais qu'ils revendiquaient en outre celle de l'ensemble de leur machine, telle qu'elle résultait de la description et des dessins annexés, et spécialement de ses parties principales, savoir : a) une ou plusieurs lames circulaires diamantées en plusieurs pièces, rivées ou soudées ensemble, fixées par manchons et écrous sur un arbre fileté ou non et pouvant changer de position sur cet arbre, en combinaison avec un chariot à translation mécanique, portant la pierre directement par l'intermédiaire d'un wagonnet ; b) en combinaison avec la lame circulaire diamantée, son arbre et le chariot, des organes de commande du chariot disposés pour lui donner un avancement de vitesse réglable à volonté, un retour rapide, ainsi que pour produire des arrêts automatiques du mécanisme.

Le 18 Mars 1892, d'Espine, Achard & C^{ie} ayant appris que la Société anonyme pour le sciage des pierres, à Genève, se servait, dans son usine de Varembe, d'une machine constituant, selon eux, une contrefaçon, adressèrent à la Cour de